

## Teilnahmebedingungen für „Ansbach-Bonus“ 2025

1. Der Antrag auf den Ansbach-Bonus kann ganzjährig gestellt werden und findet im Rahmen der Erstwohnsitzkampagne der Stadt Ansbach statt.
2. Die Erstwohnsitzkampagne wird von der Stadt Ansbach, vertreten durch Oberbürgermeister Thomas Deffner, veranstaltet. Der Ansbach-Bonus richtet sich an Studierende der Hochschule Ansbach.
3. Ziel des Ansbach-Bonus ist es, Studierende der Hochschule Ansbach dazu anzuregen, ihren Erstwohnsitz in der Stadt Ansbach anzumelden.
4. Für die Auszahlung des Ansbach-Bonus muss die bzw. der Studierende der Hochschule Ansbach ihren bzw. seinen Erstwohnsitz in der Stadt Ansbach im Jahr 2025 erstmals anmelden und die unter Punkte 5 geforderten Daten vollständig online ausfüllen. Darüber hinaus muss die Erstwohnsitzmeldung über den 31.12.2025 hinaus bestehen bleiben.
5. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt konform zur geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Für den Antrag für den Ansbach-Bonus benötigt die Stadt Ansbach Vor- und Zunamen der Person, Anschrift (Straße und Hausnummer in Ansbach), eine Bankverbindung (IBAN, BIC, Kreditinstitut), eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule Ansbach, eine E-Mail-Adresse und eine Telefon- oder Mobilfunknummer.
6. Die Daten werden ausschließlich für den Ansbach-Bonus gespeichert und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.
7. Die Auszahlung des Ansbach-Bonus in Höhe von 104 Euro erfolgt im Frühjahr des Jahres 2026.